

Stand: 18.05.2024 14:20:18

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/13865

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/13865 vom 09.10.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 109 vom 17.10.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/14942 des KI vom 29.11.2012
4. Beschluss des Plenums 16/15050 vom 04.12.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 114 vom 04.12.2012
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

A) Problem

Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 wird die gesetzliche Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen sowie zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen außer Kraft treten. Belastbare Aussagen über Vollzugserfahrungen mit entsprechenden Verordnungen und somit eine abschließende Entscheidung über den Fortbestand der in Art. 20 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) getroffenen Regelung werden bis zum Ende des Jahres 2012 allerdings nicht möglich sein.

B) Lösung

Die Geltungsdauer des Art. 20 LStVG wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Der Vollzug von Parkanlagenverordnungen kann bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zu Personalkosten führen. Dem stehen jedoch zu erwartende Einnahmen aus Verwarnungsgeldern und Geldbußen gegenüber. Von einem nennenswerten zusätzlichen Vollzugsaufwand bei den Polizeibehörden ist nicht auszugehen, weil der Vollzug durch die Bediensteten der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen erfolgt.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger

Soweit Bürgerinnen und Bürger gegen Parkanlagenverordnungen verstoßen, können sie eine Ordnungswidrigkeit begehen und mit einem Verwarnungsgeld oder mit einer Geldbuße belegt werden. Sie können dies aber durch normentsprechendes Verhalten vermeiden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

§ 1

In Art. 62 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Die Geltungsdauer der gesetzlichen Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen, zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie der Befugnis zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Einzelfallanordnungen wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 verlängert.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Ohne eine Verlängerung der Geltungsdauer des Art. 20 LStVG würden die Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von Parkanlagenverordnungen, zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Befugnis zum Erlass von Einzelfallanordnungen mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt werden jedoch keine belastbaren Ergebnisse aus der Erprobungsphase vorliegen.

C) Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Mit der Änderung des Art. 62 Satz 2 LStVG wird die Geltungsdauer der in Art. 20 LStVG enthaltenen Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Parkanlagenverordnungen und zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie der Befugnis zum Erlass von (bußgeldbewehrten) Einzelfallanordnungen bis Ende des Jahres 2014 verlängert. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist erforderlich, um auf der Grundlage belastbarer Vollzugserfahrungen über den Fortbestand der in Art. 20 LStVG getroffenen Regelung entscheiden zu können.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Staatssekretär Gerhard Eck

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Reinhold Perlak

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Dr. Andreas Fischer

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 e auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 16/13865)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Ich darf das Wort an Herrn Staatssekretär Eck weiterreichen. Bitte sehr.

Staatssekretär Gerhard Eck (Innenministerium): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! Dieser Gesetzentwurf betrifft den Erlass von Parkanlagenverordnungen für staatliche Parkanlagen. Die derzeitige Verordnungsermächtigung für das Finanzministerium soll beibehalten werden, bis belastbare Vollzugserfahrungen vorliegen.

Wie Sie wissen, enthält das Landesstraf- und Verordnungsgesetz seit dem 1. August 2008 eine Ermächtigung für das Finanzministerium, Verordnungen für die Benutzung der staatlichen Parkanlagen zu erlassen. Das Finanzministerium kann diese Ermächtigung durch Delegationsverordnung auf die Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen übertragen. Die Verordnungsermächtigung im Landesstraf- und Verordnungsgesetz tritt Ende dieses Jahres außer Kraft. Mit der Befristung sollte gewährleistet werden, dass auf der Grundlage der gemachten Vollzugserfahrungen mit Parkanlagenverordnungen über den langfristigen Fortbestand der Regelung entschieden werden kann. Bislang liegen jedoch keine ausreichenden Vollzugserfahrungen vor. Die Delegationsverordnung des Finanzministeriums ist am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten, die Verordnung der Schlösserverwaltung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth am 15. April 2012. Belastbare Aussagen über Vollzugserfahrungen werden somit bis zum Jahresende schlicht und ergreifend nicht möglich sein. Daher soll die Geltungsdauer der Verordnungsermächtigung im Landesstraf- und Verordnungsgesetz bis Ende 2014 verlängert werden. Dann kann, so meinen wir, die endgültige Entscheidung über ihren Fortbestand getroffen werden.

Ich will es nicht verlängern und bitte Sie um Zustimmung. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Staatssekretär. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Perlak.

Reinhold Perlak (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Wie der Herr Staatssekretär bereits ausgeführt hat, ist das Landesstraf- und Verordnungsgesetz schon im Jahr 1988 mit entsprechenden Festlegungen verändert worden. Wie ebenfalls erwähnt, sollte hierdurch ein rechtlicher Rahmen dafür geschaffen werden, dass die 27 Schlösser, Gärten und Parkanlagen und auch die Seenlandschaften, die in staatlichem Besitz sind, so abgesichert werden, dass man einen rechtlichen Handlungsrahmen dafür bekommt. Damit sollte auch erreicht werden, dass Probleme und Klagen über Belästigungen, Vorschriftenverletzungen, Hausmüllentsorgung in Parks, Feuer, Partylärm bis hin zu Vandalismus und vieles Ähnliche mehr in den erwähnten staatlichen Einrichtungen vermieden werden und - so heißt es im Gesetzestext; das ist eine Passage, die mir besonders gut gefallen hat - das ordentliche Lebensgefühl nicht zerstört wird. Dabei sollte natürlich gleichzeitig auch eine Durchforstung der bestehenden Anordnungen erfolgen, um unnötig bestehende bürokratische Festlegungen auszusondern. Auch das war eine sinnvolle Festlegung. Für den Nutzer sollte allerdings der größtmögliche Freiraum erhalten bleiben.

Verkürzt und zusammengefasst: Man will den staatlichen Verwaltungsbehörden mit Eigentum von Liegenschaften die Möglichkeit einräumen, dass sie Handhabungen erhalten, wie sie in allen ordentlichen Kommunen auch gegeben sind. Das erscheint sinnvoll. Deswegen möchte ich im Rahmen dessen, was der Herr Staatssekretär schon gesagt hat, nichts wiederholen. Wir stimmen wie schon vor fünf Jahren dieser Verlängerung zu, um einen ausreichend langen Ermittlungszeitraum zu haben, sodass gegebenenfalls später weitere Veränderungen veranlasst werden können.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die nächste Wortmeldung ist von Herrn Kollegen Ländner. - Herr Ländner ist nicht da. Damit entfällt nach der Geschäftsordnung der Redebeitrag.

Als nächsten Redner rufe ich Herrn Kollegen Pohl auf.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, Herr Staatssekretär, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es geht letztlich um eine Kleinigkeit: um die Verlängerung der Geltungsdauer des Artikels 20 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes. Herr Kollege Perlak hat zu Recht darauf hingewiesen, dass man der Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen eine ähnliche Kompetenz einräumen will, wie sie die Kommunen haben. Nun sind zwar Schlösser, Gärten und Seen durch das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung nicht mit einer staatlichen Selbstverwaltungsgarantie ausgestattet. Dennoch ist es sinnvoll, dass die Schlösserverwaltung in ihrem eigenen Bereich derartige Regelungen treffen kann, um für Ordnung zu sorgen.

Ich halte es für sinnvoll, diese Regelung bis 2014 zu verlängern. Ich hätte, offen gestanden, auch kein Problem damit, wenn man die Regelung nicht nur verlängert, sondern irgendwann einmal im Gesetz verankert. Ich glaube nicht, dass wir bei einer derart "weltumgreifenden" Regelung noch lange herumexperimentieren und evaluieren müssten. In anderen Bereichen wäre dies viel eher anzunehmen.

Die Staatsregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt. Er bleibt zwar hinter dem zurück, was man vielleicht hätte machen können. Aber er ist zweifellos richtig und wird von unserer Fraktion deswegen unterstützt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Die nächste Wortmeldung kommt von Frau Kollegin Tausendfreund.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es gibt einen Dissens. Wir sind nämlich anderer Meinung. Wir sprechen uns entschieden gegen die Ermächtigung aus, mit der die Schlösser- und Seenverwaltung bußgeldbewehrte Verordnungen für die Nutzung der Parkanlagen erlassen können soll. Demgemäß stimmen wir auch einer Verlängerung nicht zu.

Die staatlichen Parkanlagen, die vom Finanzministerium via Schlösser- und Seenverwaltung gepflegt werden, müssen der Öffentlichkeit zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung stehen wie andere öffentliche Flächen, also wie Parks, Grünanlagen, Spazierwege. Sonderrechte für die Schlösser- und Seenverwaltung sind erstens nicht erforderlich, und zweitens schränken sie die Rechte der Bevölkerung unnötig ein.

Warum soll das Radfahren oder das Betreten einer Wiese verboten werden können? Die Parkflächen sind nicht "Privateigentum" des Finanzministeriums. Sie müssen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Das Pilotprojekt war der Hofgarten beim Neuen Schloss in Bayreuth. Dort ist jetzt eine entsprechende Verordnung in Kraft. Kein Mensch kann dort das nun vorhandene Radfahrverbot verstehen. Es wird als Schikane empfunden. Dass bei Übertretung des Verbots ein Bußgeld verhängt werden kann, wird als Zumutung empfunden.

Es gibt keine parlamentarische Möglichkeit, auf den Inhalt der Verordnungen Einfluss zu nehmen. Es sind keine Grenzen gesetzt, was alles verboten werden kann und welche Bußgelder in welcher Höhe verhängt werden können. Dies kann die Schlösser- und Seenverwaltung in Selbstherrlichkeit bestimmen.

Der Gesetzentwurf ist Ausdruck eines hoheitlichen Staatsverständnisses, welches wir jedenfalls überwinden wollen. Es passt nicht zu einem modernen Bayern mit mündigen Bürgerinnen und Bürgern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Das Wort hat Herr Kollege Dr. Fischer für die FDP.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Wenn man ein Gesetz mit einem Verfallsdatum in dem Sinne versieht, dass es gilt, bis man bessere Erkenntnisse hat, dann handelt es sich um einen sinnvollen Weg. Man muss dann aber auch so lange abwarten, bis diese Erkenntnisse vorliegen. Wenn man die Erkenntnisse noch nicht hat, gibt es eigentlich nur eine vernünftige Maßnahme, nämlich die Laufzeit zu verlängern, bis die künftigen Erkenntnisse, derentwegen man das Gesetz befristet erlassen hat, vorliegen.

Ich kann nicht verstehen, was die Vorrednerin vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu ihrer schon jetzt feststehenden ablehnenden Haltung bewogen hat. Für mich ist es wieder einmal typisch, dass man sich hier als Neinsager etabliert. Alle anderen Fraktionen hier sind sich einig.

Ich halte es für sinnvoll und richtig, wenn das Bayerische Staatsministerium für Finanzen mit der Verwaltung der Liegenschaften die Möglichkeiten hat, über die auch jede Kommune verfügt. Daran sollten wir festhalten.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Ich vernehme keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/13865

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Manfred Ländner**

Mitberichterstatter: **Reinhold Perlak**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 73. Sitzung am 24. Oktober 2012 beraten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - FDP: ZustimmungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 29. November 2012 endberaten und mit folgendem Stimm-
ergebnis:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - FDP: kein VotumZustimmung empfohlen.

Franz Maget

In Vertretung

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/13865, 16/14942

Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

§ 1

In Art. 62 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Florian Herrmann

Abg. Harald Schneider

Abg. Bernhard Pohl

Abg. Susanna Tausendfreund

Abg. Dr. Andreas Fischer

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 11 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (Drs. 16/13865)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Im Ältestenrat wurde hierfür eine Redezeit von sieben Minuten pro Fraktion vereinbart. Zuerst hat Herr Kollege Dr. Florian Herrmann das Wort. Er steht schon bereit. Bitte schön, Herr Kollege. – Es wäre schön, wenn wir dem Kollegen zuhören würden, da er sich mit seiner Rede jetzt nämlich anstrengt. Dies gilt für alle, die hier sind.

(Beifall bei der CSU)

Ich kann jetzt einmal sagen: Ich bedaure hier immer die Rednerinnen und Redner, die sich vorbereiten, denen aber oft niemand zuhört. Das ist wirklich jammerschade, wenn ich das sagen darf. Das gilt für alle im Haus. - Bitte, Herr Kollege.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Vielen Dank, Frau Präsidentin, vor allem für die Fürsorge bei diesem wirklich extrem weltbewegenden Thema. - Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit Ablauf des 31. Dezember dieses Jahres wird die gesetzliche Ermächtigung des Staatsministeriums der Finanzen zum Erlass von bußgeldbewehrten Parkanlagenverordnungen sowie zur Übertragung dieser Ermächtigung auf die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen außer Kraft treten. Sinn der zeitlichen Befristung der Ermächtigung ist es, dass auf der Grundlage der gemachten Vollzugserfahrungen mit Parkanlagenverordnungen über den langfristigen Fortbestand der Regelung entschieden werden kann.

Diese Vollzugserfahrungen liegen aber bislang noch nicht vor. Das ist so, weil die Delegationsverordnung des Finanzministeriums erst am 1. Oktober 2011 und die Verordnung der Schlösserverwaltung über die staatliche Parkanlage Hofgarten Bayreuth erst am 15. April 2012 in Kraft getreten sind. Das ist also relativ knapp, um schon Erfah-

rungswerte zu haben. Deshalb sollten wir uns noch Zeit geben und die Ermächtigung bis zum 31. Dezember 2014 gelten lassen. Ich vermute, dass dann belastbare Informationen darüber vorliegen und wir endgültig entscheiden können.

Die Regelung könnte aus meiner Sicht bereits heute endgültig im Gesetz verankert werden; denn es ist sinnvoll, auch der Schlösser- und Seenverwaltung, ähnlich wie das bei den Kommunen der Fall ist, eine rechtliche Handhabe dafür zu geben, sozusagen für Ordnung zu sorgen. Hausmüllentsorgung, Vandalismus und Ähnliches kommen in öffentlichen Parks bekanntlich immer wieder vor. Aber es ist durchaus auch legitim, eine solche Verordnungsermächtigung erst dann dauerhaft ins Gesetz zu übernehmen, wenn sie erprobt wurde und sich bewährt hat. Wenn das nicht so wäre, bräuchten wir die Regelung nicht. Da aber die Zeit noch nicht lang genug war und die Verordnungen noch nicht alt genug sind, sollten wir uns ruhig diese zwei Jahre Praxis noch einmal geben, dann evaluieren und dauerhaft entscheiden.

Nach den bisherigen Aussprachen im Innenausschuss gehe ich davon aus, dass wir das nahezu fraktionsübergreifend so entscheiden werden. Nur die GRÜNEN wollen die Verlängerung ablehnen, entweder weil sie schon ohne die praktischen Erfahrungswerte wissen, ob sich diese Regelung bewährt oder nicht, oder weil sie keine Gelegenheit auslassen wollen, Nein zu sagen. Ich jedenfalls sage Ja zu den Artikeln 20 und 62 des LStVG und bitte Sie um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Jetzt darf ich Herrn Kollegen Schneider das Wort erteilen.

Harald Schneider (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Ich denke, wir sind uns alle einig, dass es sinnvoll ist, diese Verordnungen zu verlängern. Wir brauchen einen Rahmen, damit unsere 27 Schlösser, Gärten und

Parkanlagen und auch die Seenlandschaften, die im staatlichen Besitz sind, abgesichert werden, und wir brauchen diesen Handlungsrahmen dazu.

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass die vielerorts in diesen staatlichen Einrichtungen anzutreffenden Belästigungen, Vorschriftenverletzungen, Hausmüllentsorgung in Parks, Feuer, Partylärm und Vandalismus vermieden werden können. Es geht nicht darum, liebe Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN, dass wir die Rechte der Bürger hier einschränken wollen. Das wollen wir natürlich nicht. Uns allen wäre es sicherlich lieber, wenn wir diese Vorschriften nicht bräuchten, aber die Realität sieht anders aus. Ohne diese gesetzliche Regelung, Kolleginnen und Kollegen, würde es in den genannten Anlagen vermutlich schrecklich aussehen.

Der Gesetzestext ist klar formuliert. Ich fasse zusammen: Mit der Änderung des LStVG wird den staatlichen Verwaltungsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, die auch allen Kommunen gegeben ist. Ich will die Diskussion nicht verlängern. Wir stimmen der Veränderung zu.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächster Redner: Kollege Pohl, bitte.

Bernhard Pohl (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist schon erstaunlich, dass bei dieser Frage unterschiedliche Auffassungen in diesem Hause herrschen. Ich denke, es ist nur konsequent, wenn wir auch der Verwaltung der Schlösser und Seen die Möglichkeit geben, die die Kommunen im öffentlichen Raum auch haben, im Rahmen des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes gegen gewisse Auswüchse vorzugehen.

Herr Kollege Schneider, natürlich ist das eine Einschränkung von Bürgerrechten. Das ist überhaupt keine Frage. Aber was ist denn daran so originell? Wir machen tagtäglich

lich nichts anderes, als dass wir Rechte der Bürger – im Rahmen der Verfassung natürlich – einschränken, weil man beim Zusammenleben von Menschen dem einen gewisse Grenzen aufzeigen muss, um den Rechtskreis des anderen, aber auch um die öffentliche Hand zu schützen. Im Grunde genommen geht es darum, dass wir den öffentlichen Raum funktionsfähig erhalten und ihn vor Vandalismus und Übergriffen schützen. Deswegen ist es sehr sinnvoll und richtig, diese Verordnung zu verlängern.

Ich muss ganz ehrlich sagen, ich bräuchte eigentlich gar keine Erprobungsphase mehr. Ich denke, das hat sich bewährt. Aber jetzt gibt es eine erneute Erprobungsphase. Wir werden dieser selbstverständlich zustimmen und können die Bedenken dagegen wirklich nicht nachvollziehen; denn im Grunde genommen wird nur das geregelt, was in den allgemeinen Vorschriften des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes ohnehin enthalten ist, nämlich dass man eine Handhabe gegen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und des Abgeordneten Harald Güller (SPD))

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Tausendfreund.

Susanna Tausendfreund (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zu diesem Thema gibt es hier unterschiedliche Auffassungen, da das Pilotprojekt in Bayreuth durchaus für Unmut in der Bevölkerung gesorgt hat. Dort hat es ein Radfahrverbot gegeben usw. Die Leute haben das als Schikane empfunden. Eigentlich hat niemand so richtig erklären können, warum diese Verordnung unbedingt erlassen werden musste.

Bei diesem Gesetz ist einfach zu fragen: Wem gehört der öffentliche Raum? Die staatlichen Parkanlagen sind unseres Erachtens eher Eigentum der Allgemeinheit und nicht Privateigentum der Schlösser- und Seenverwaltung bzw. des Finanzministeriums. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, der Schlösser- und Seenverwaltung einen Freibrief auszustellen – und diese Art und Weise der Regelung ist unterm Strich ein

Freibrief -, mit bußgeldbewehrten Nutzungsverordnungen die Rechte der Bevölkerung einzuschränken, ohne dass es eine Kontrollinstanz über die Verordnungsinhalte gibt und ohne dass es transparente Entscheidungswege gibt. Man muss hier schon die Frage der Notwendigkeit solcher Nutzungsverordnungen stellen. Das Pilotprojekt im Hofgarten am Neuen Schloss in Bayreuth habe ich angesprochen. Hier ist ein Einzelfall herangezogen worden, um eine landesweite Regelung zu treffen, die in anderen Bereichen überhaupt nicht nötig ist.

Es ist die Frage der parlamentarischen Kontrolle zu stellen. Es gibt keine Möglichkeiten, Einfluss auf die Inhalte dieser Verordnung zu nehmen. Diese können in Selbstherrlichkeit von der Schlösser- und Seenverwaltung selbst bestimmt werden.

Es wäre noch nachvollziehbar, wenn diese Verordnungen im Benehmen oder im Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden erlassen würden. Zumindest sollte ein Anhörungsrecht einbezogen werden, weil es immerhin um den öffentlichen Raum der jeweiligen Kommune geht.

Hier bin ich wieder bei der Ausgangsfrage: Wem gehört der öffentliche Raum? - Der Bevölkerung! Deshalb bräuchte es zumindest einen Mechanismus, die Bevölkerung in die Regelungen zur Benutzung der öffentlichen Flächen staatlicher Parkanlagen einzubeziehen und nicht Regelungen über deren Köpfe hinweg zu treffen. Herr Kollege Dr. Herrmann, Sie haben sich hier sehr bemüht, uns Neinsagerei unterzuschieben. Anscheinend haben Sie unsere Begründung nicht verstanden.

Wenigstens läuft diese Verordnungsermächtigung nach dem jetzigen Gesetzentwurf Ende 2014 aus. Wenn wir uns möglicherweise nach der nächsten Wahl in anderer Konstellation hier wieder treffen, hat sich das Thema vielleicht erledigt,

(Widerspruch von der CSU)

und die zukünftigen Koalitionäre können dann möglicherweise unsere Begründung nachvollziehen und mit uns an einem Strang ziehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank. Jetzt habe ich noch die Wortmeldung des Kollegen Dr. Fischer. Bitte sehr.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Vier Fraktionen dieses Hohen Hauses sind sich einig, dass man zumindest einmal ausprobieren sollte, der Schlösser- und Seenverwaltung die gleichen Rechte einzuräumen, wie sie die Kommunen bereits haben. Vier Fraktionen sind sich einig, dass man über die dauerhafte Geltung eines Gesetzes erst entscheiden kann, wenn man die nötigen Erkenntnisse hat.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Eine Fraktion meint, dass wir für staatliche Einrichtungen keine Regelungen brauchen. Kolleginnen und Kollegen, ich glaube das nicht. Gerade weil die staatlichen Schlösser und Seen Eigentum der Allgemeinheit sind, brauchen wir Regeln zu ihrem Schutze. Ich betone es: Vandalismus ist kein Bürgerrecht, und Regelungen zum Schutze des öffentlichen Eigentums haben nichts, aber auch gar nichts mit hoheitlichem Staatsverständnis zu tun.

(Beifall bei der FDP)

Deswegen unterstützen wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung.

(Beifall bei der FDP - Georg Schmid (CSU): Bravo, knackig und gut!)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/13865 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit auf Drucksache 16/14942 zugrunde. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Wer dem Gesetzentwurf zustimmen will, den

bitte ich um das Handzeichen. – CSU, FDP, SPD und FREIE WÄHLER. Die Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit wurde dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führe ich gemäß § 56 der Geschäftsordnung die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – CSU, FDP, FREIE WÄHLER und SPD. Danke schön. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das Gesetz angenommen. Es hat den Titel "Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes".

Ich darf das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zu Tagesordnungspunkt 10, Drucksache 16/13864, bekannt geben. Mit Ja haben gestimmt 84, mit Nein haben gestimmt 54, Stimmenthaltungen gab es keine. Das Gesetz ist so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern".

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)